

Projekt einer Constitution für die Schweizersche Republik Bern

Autor(en): **Haller, C.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erhalten, als den Vorzug des Abscheues, den er erwecken soll. Zeigt euch der hohen Bestimmung würdig, die euch anvertraut ist; seid nicht die Gesetzgeber einer Sekte, sondern eines ganzen freyen Volkes. Habt Achtung für alle religiösen Meinungen, aber gebt nicht zu, daß irgend eine sich das Recht anmaßt, die andern zu drücken.

Die Religionen sind nichts anders, als die Verhältnisse des Menschen mit der Gottheit, und da alles was den Menschen dem göttlichen Wesen nähert, ihn besser und glücklicher machen muß, so denkt, wenn ihr eine Anstalt, eine Meinung, eine Sekte findet, die dahin zielt, den Menschen herabzuwürdigen, oder elend zu machen, das sey nicht mehr eine Religion, sondern ein Irrthum, ein Verbrechen. Die Religion besteht in dem, was gut, was gerecht, was wahrhaft nützlich ist. Zur Religion gehört alles was Trost im Unglück gewährt, was uns die sittlichen Pflichten heilig, die Tugend liebenswürdig macht; zur Religion gehört die Redlichkeit in den gesellschaftlichen Verhältnissen; der Muth, die Ungerechtigkeit zu bekämpfen; der uneigennützig Eifer dem Vaterland zu dienen; mit Einem Worte, die Religion besteht in der Gewohnheit das Gute zu thun, ohne sich dessen zu rühmen. Nehmt, Bürger Repräsentanten, diese Grundsätze, die euch nicht zweifelhaft scheinen können, zur Richtschnur bei dem Endzweck der Gesetzgebung, die euch beschäftigen soll, und es wird euch dann nicht schwer seyn, viele Uebel zu verhüten. Der Fanatismus gründet sich gewöhnlich auf Unwissenheit; eines der natürlichsten Mittel ihn zu bekämpfen und seine Anschläge zu vereiteln, ist die größtmögliche Erleichterung des Unterrichts, der allgemein, wo er immer kann, verbreitet werden muß; bis dahin war er ein ausschließendes Erbtheil gewisser Klassen; der Unterricht muß zur beständigen Gewohnheit werden; ein jeder hat das Recht unterrichtet zu werden. Das moralische Gefühl muß endlich an den Platz der Freiheit oft sehr gefährlichen Sinnlichkeitsstrieb gesetzt werden, dessen Entwicklung in gewissen Umständen unvermeidlich ist, dessen Anwendung oft nothwendig wird, und von dem doch zu wünschen wäre, daß man seiner nie bedürfte.

Zu den Beschlüssen, die eure Aufmerksamkeit zuvorderst beschäftigen sollen, gehört die Untersuchung, ob eure Lage es erfordere, eine zahlreiche öffentliche Macht zu besolden, jetzt da eine Armee, die ihr als eure Freundin ansehen sollt, euch die sichersten Mittel anbietet, die Uebelgestimmten, wo sie immer ihre Anschläge anspinnen möchten, im Zaume zu halten, und ob wenn die gesetzgebenden Räte, und das Vollziehungsdirektorium mit Bürgern von entschiedenem Freiheitsinn umgeben seyn werden, ihr dennoch einer andern Macht bedürftet, als derjenigen, die aus dem Eifer der Bürger entsteht, die immer bereit sind, ihr Vaterland zu vertheidigen.

Einst, wenn ihr bestimmter eure Hülfquellen in

den Staatseinkünften, in der Industrie, im Ackerbau, und in der Handlung kennt, wenn eure politische Verhältnisse mit den benachbarten Nationen auf übereinstimmenden Grundlagen mit den Grundsätzen der neuen Regierungsform, die ihr angenommen habt, errichtet seyn werden, denn könnt ihr euch mit höhern ausgedehntern Endzwecken beschäftigen. — Laßt für jetzt das eure wesentlichste Sorge seyn, die Constitution in einen sichern Gang zu bringen, die neu eingesetzten Gewalten in einen Wirkungspunkt zu vereinigen, sie vor allen Fallstricken zu sichern, die man gewiß um sie her legen wird, und endlich so geschwind und so kraftvoll als möglich, und doch mit der größten Klugheit an die Stelle der nun zerstörten Regierungskraft, die Kraft der neuen Regierung zu setzen. In dem gegenwärtigen Augenblick sey euer Ziel das Gute, in Zukunft könnt ihr nach dem Bessern streben.

Projekt einer Constitution für die Schweizerische Republik Bern, abgefaßt von C. L. Haller, Bern 1798.

No. 3. Der Zweck und der Umfang dieses Blattes gestatten keine ausführliche Zergliederung; wir lassen es uns also an einem bloß allgemeinen Uebersblicke genügen. Wer das vorliegende Werk mit den bereits vorhandenen Constitutionen (vergl. Constitution des principaux états de l'Europe et des états de l'Amerique, par M. de la Croix, Vol. 5. Paris 1791 — 92) und auch mit der neuesten französischen, der batavischer, den italiänischen und der schweizerischen vergleicht, der wird sich sofort überzeugen, daß es an Vollständigkeit ohne Ausnahme alles übertrifft, was in diesem Fache vorhanden ist. Es zerfällt in fünf Abtheilungen. Die erste: von den Menschenrechten; die zweite: von der Verfassung des Gemeinwesens; hierunter sind folgende Artikel begriffen: a. von den Landesbürgern und dem Landrath, b. von der vollziehenden Gewalt oder dem Regierungsrathe und den fünf Hauptcollegien für Polizey und Justiz, für Staatsökonomie, für das Erziehungs- und Kirchenwesen, für das Militair, und endlich für die auswärtigen Angelegenheiten. Die dritte: von der Vervollkommnung des gemeinen Wesens durch ein Constitutionstribunal; die vierte: von der Gesetzgebung, die fünfte endlich von der Einführung der Constitution.

Bekanntlich wurden die Menschenrechte vorerst in Amerika zum Grunde der Constitution gelegt. Ihre Nothwendigkeit in einer repräsentativen Regierungsform ist auffallend. Wenn die souveraine Nation die Vollstreckung ihrer Rechte ihren Repräsentanten überträgt: so ist es nothwendig, daß sie den Zweck derselben immer vor Augen haben. Wie aber soll derselbe erreicht werden? ohne Zweifel in der Constitution; allein auch diese muß demselben zufolge,

kunstmäßig eingerichtet werden, und das kann nur durch seine genaue Kenntniß geschehen. Die Menschenrechte müssen mithin eine vom Staat unabhängige moralische Begründung haben. Wer sieht also nicht, wie wichtig eine richtige Deduktion dieser Rechte aus ihrem obersten Prinzip ist! Noch fehlt es uns an einer logisch vollkommenen Deduktion derselben. Nach dem Urtheil aller Sachkundigen ist bisher die *Sienische* die vorzüglichste, und ihr nähert sich auch der Verfasser am meisten.

Die verschiedenen Gewalten sind deutlich gesondert, genau bestimmt und beschränkt, mit außerordentlicher Sachkenntniß organisiert, die nur die Frucht eines reifen Nachdenkens, und vielfältiger eigener und fremder Erfahrung seyn kann. Es kostet uns nicht wenig Selbstüberwindung, daß wir diese Bemerkungen nur so allgemein hinwerfen, und es dem Leser selbst überlassen müssen, sich von ihrer Wichtigkeit durch eigene Untersuchung zu überzeugen.

Es gehört so innig zum Wesen einer guten Constitution, daß sie, gleichwie die Keime ihrer Selbst-erhaltung, also auch ihrer Vervollkommnung in ihrem eigenen Schooße nähre und entwickle, daß ohne diese Eigenschaft alle übrigen unbefriedigend bleiben müßten. Man kennt die richtigen Bemerkungen und tiefgedachten Vorschläge, welche *Sieyes* und *Fichte* in Ansehung der erstern, und *Condorcet* in Ansehung der letztern gemacht haben. Daß dieselben der Einsicht unsers Verfassers nicht entgangen seyn werden, kann man schon zum Voraus vermuthen, und durch den Augenschein wird man sich in dieser Voraussetzung nicht getäuscht finden.

Noch fügen wir dem bereits angebrachten bey, daß dieser Entwurf den Grundlagen einer richtig verstandenen Gleichheit und Freiheit durchaus gewissenhaft treu bleibt, dabei aber aus der vormaligen Verfassung alles dasjenige beibehält, was mit jenen Grundsätzen vereinbar ist. Die hier vorgeschlagene Umänderung ist daher zu einer Zeit so vollständig und doch dabei so gering, wie möglich, wodurch nicht allein die Einführung der neuen Constitution erleichtert, sondern für das Volk in einem hohen Grade annehmlich gemacht worden wäre. Die sorgliche Rücksicht auf die Erhaltung der Volksmoral und der Religion und Erziehung macht der Einsicht und dem Herzen des Verfassers gleichviel Ehre und giebt ihm Anspruch auf die Dankbarkeit aller ächten Vaterlandsfreunde.

Endlich ist diese Constitution, wiewohl für den Kanton Bern besonders entworfen, doch durch leichte Modificationen auf jeden andern anwendbar, und hätte uns leicht zu jener Einheit und Untheilbarkeit führen können, welche in der That in gegenwärtigen Umständen für Helvetien ein dringendes Bedürfniß, und eine nicht zu verkennende Wohlthat war.

Dem aufmerksamen sachkundigen Leser werden aufser diesen allgemeinen Eigenschaften auch die ganz besondern Eigenthümlichkeiten dieses Entwurfes nicht

entgehen, z. B. die genauere Bestimmung des Staatszweckes Art. 1 — 9. Die aus der Vergessenheit wieder hervorgezogene Berechnung der Repräsentation nach der dreifachen Basis des Flächeninhalts, der Volksmenge und des Reichthums; die so sorgfältig bestimmten Wahlfähigkeitsbedingungen und Wahlformen; die oberste Einheit der Verfassung in der Person des Regierungspräsidenten, und der Präsidenten der fünf Collegien; die Bestimmung der Attributionen eines jeden Amtes; die Instruction des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten; der zweifache Gesichtspunkt, woraus die Gemeinen betrachtet werden, theils als integrirende Bestandtheile, und theils als selbstständige ganze; die Angabe der wahren Verhältnisse der Erziehung und Kirche zum obersten Staatszweck, die einzig richtigen Principien der politischen Oekonomie Art. 218 — 228 u. s. w.

Wir sind überhaupt versichert, daß dieses Constitutionsprojekt desto mehr Beifall finden muß, je fähiger der Leser ist, alles dasjenige zu entdecken und wahrzunehmen, was wirklich unter der Hülle einer so kunstlosen, anspruchlosen Darstellung verborgenliegt.

St. Gallen 8. May.

Hier sind wir noch ohne Besuch, allein die Franken rücken mit schnellen Schritten heran. Einige ganz unbedeutende Winkel ausgenommen, ist nun alles konstituiert auch das störrige *Juneroden*. *Auffersoden*, ganz anarchisch, ohne Obrigkeit, hat am 6. noch den Unfug begangen, den *Weibel*, einen handfesten Kerl, zum *Landammann* zu machen. Unsere *Urversammlungen* sind vorbei, allein wir warten auf die *Wahlmänner* des Cantons, von denen keiner noch erscheint, obwohl sie schon seit 6 Tagen eingeladen sind.

Clarau vom 9. May.

Die erste Folge der angenommenen Constitution war die Abhaltung der *Urversammlungen*, Sonntag den 6., und der *Wahlversammlung* selbst, welche gestern gehalten wurde, um drei *Deputirte* und einen *Suppleant* in die beiden gesetzgebenden Räte nach *Urau* zu erwählen. Das *Wahlcorps* bestand aus 60 Mitgliedern. Man wählte:

In den Senat: B. alt *Landammann Zweifel* mit 46 Stimmen.

In den grossen Rath: *Landschänder Melch. Nubli*, mit 28 Stimmen.

In den grossen Rath alt *Ldb. Esayas Joppi* mit 32 Stimmen.

Suppleant: alt *Rathsh. Ign. Müller* m. 48 St. Morgen werden sie verreisen.

Heut über acht Tage werden die *Wahlmänner* des ganzen Kantons von der *Linth* zusammenkommen, um die übrigen Wahlen für den ganzen Kanton fortzusetzen.

Bei *Heinrich Gefner* in *Schwanen* ist zu haben: Ueber das *Municipalwesen* der Stadt *Zürich* von *H. Heidegger*. 3 Kreuser.